

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
GLAS TRÖSCH AG ZWEIGNIEDERLASSUNG FIRESWISS BUOCHS, Brandlabor Buochs (BLB)

Geltungsbereich

Diese Bedingungen liegen unseren Auftragsbestätigungen bei und sind auf unserer Internetseite www.glastroesch.ch jederzeit einsehbar. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil für sämtliche von der Glas Trösch AG Zweigniederlassung FIRESWISS Buochs, Brandlabor Buochs (im Folgenden BLB genannt) mit seinen Auftraggebern abgeschlossenen Verträgen, unabhängig davon, in welcher Form der Vertrag abgeschlossen wird (schriftlich, online, telefonisch, mündlich oder durch konkludentes Verhalten). Die Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen (inklusive Beratungsleistungen) und zwar auch dann, wenn darauf bei weiteren Geschäftsbeziehungen nicht mehr ausdrücklich verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Solche Bedingungen werden nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich bestätigt wird. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung in der Prüfungsvereinbarung verbindlich. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist massgebend.

Bei Änderungen und Stornierung von Aufträgen werden die bis dahin angefallenen Kosten (mindestens aber CHF 50.-) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Preise

Es gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

Mehraufwände für unvorhergesehene Arbeiten werden zusätzlich verrechnet.

Art und Umfang der Dienstleistung

Art und Umfang der von BLB zu erbringenden Leistungen richten sich nach der Auftragsbestätigung vom BLB einschliesslich allfälliger Beilagen.

Das BLB kann fachbezogene Weisungen des Auftraggebers nur dann berücksichtigen, wenn hierdurch seine Unparteilichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Arbeitsergebnisse werden in der Regel in einem schriftlichen Protokoll oder Bericht festgehalten. Diese Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst. Falls der Auftraggeber stattdessen eine andere Sprache wünscht, hat er dies dem BLB bei Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen. In diesem Falle bleibt jedoch das deutsche Originaldokument verbindlich. Speziell zu vereinbaren ist auch die Lieferung von mehr als einem Protokoll oder Bericht. Die damit verbundenen Mehrkosten sowie allfällige Übersetzungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Termine

Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen sind unverbindliche Richttermine. Wird ein Richttermin erheblich überschritten, so ist der Auftraggeber nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Leistungsverzögerung sind wegbedungen.

Stellt das BLB oder der Auftraggeber fest, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann oder abgesagt werden muss, wird die jeweils andere Partei unverzüglich orientiert. Das BLB ist berechtigt, bereits entstandene Aufwendungen und/oder Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Datenblätter und Probekörper

Erhält der Auftraggeber Vorlagen für die notwendige Beschreibung des Probekörpers, so sind diese vollständig ausgefüllt zurückzusenden. Die Beschreibung des Probekörpers ist Voraussetzung für die Durchführung der Dienstleistung/Prüfung sowie die Erstellung der schriftlichen Dokumente. Die Beschreibung des Probekörpers muss spätestens 5 Werktage vor dem vorgesehenen Prüftermin beim BLB eintreffen.

Das BLB haftet nicht für die vom Auftraggeber oder Hersteller des Probekörpers gemachten Angaben zum Probekörper. Die Angaben werden lediglich auf Plausibilität überprüft.

Das BLB prüft grundsätzlich den vom Auftraggeber bereitgestellten Probekörper auf Basis einer Stichprobe. Das BLB übernimmt daher keine Verantwortung, dass die vom Auftraggeber, bzw. Produkthersteller auf Grundlage der Prüfergebnisse (seriell) hergestellten Produkte, dem Probekörper entsprechen.

Generell verpflichtet sich der Auftraggeber, dem BLB alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie notwendiges Probematerial rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Die Probekörper sind in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit vom Auftraggeber auf seine Kosten frei Haus, bei Lieferungen aus dem Ausland, verzollt und versteuert an das BLB anzuliefern und gegebenenfalls vor Ort zu komplettieren (Fertigmontage).

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist das BLB berechtigt, die Probekörper nach Abschluss des Auftrags zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Auftraggeber.

Vorschriften im Bestimmungsland

Der Auftraggeber hat das BLB spätestens mit der Bestellbestätigung auf die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, die sich auf die vertragliche Leistung beziehen. Ohne entsprechende Mitteilung wird der Auftrag nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts und den einschlägigen Normen der Schweiz ausgeführt.

Versuchsdurchführung

Dem Auftraggeber ist es freigestellt, auf eigene Kosten die Prüfung seiner Probekörper mit zu verfolgen. Er trägt dabei die alleinige Verantwortung für seine Sicherheit. Den Sicherheitsvorschriften und Anweisungen des BLB ist jedoch stets Folge zu leisten.

Die Anfertigung von Fotos und Videos ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das BLB zulässig und beschränkt sich auf die Probekörper des Auftraggebers und die vereinbarten Leistungen.

Zahlungsfrist

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, innert 30 Tagen netto fällig und zahlbar. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit dem gesetzlichen Verzugszins von 5% belastet. Für Mahnungen sind Mahnspesen in Höhe von je CHF 30.- geschuldet. Beanstandungen haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit unserer Rechnungen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere fällige Forderungen samt Verzugszinsen und Kosten und erst danach auf die Hauptforderung anzurechnen.

Anzahlungen

Wir sind berechtigt, folgende Anzahlungen zu verlangen:
1/3 bei Auftragserteilung und 2/3 bei Fertigstellung

Die Zahlungsfristen gelten für jede Anzahlungsstufe einzeln.

Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall ausserdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Gewährleistung

Das BLB gewährleistet die sorgfältige Ausführung seiner Leistungen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den in der Schweiz üblichen Standards.

Die Prüfergebnisse beziehen sich stets nur auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom BLB untersuchten Probekörper. Das BLB übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Prüfergebnisse auch für andere Lieferungen des gleichen Materials zutreffen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

Wir haften für allfällige Schäden nur bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit.

Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Beschwerden

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit allen Mitarbeitern des BLB Kritikpunkte an den vom BLB erbrachten Dienstleistung, dessen Personal, Abläufe oder an einem sonstigen unzumutbaren Zustand zu melden. Nach der Überprüfung und Beurteilung der Beschwerde leitet das BLB, soweit erforderlich, Verbesserungsmassnahmen ein.

Vertraulichkeit

Das BLB und der Auftraggeber verpflichten sich, Daten und Informationen der jeweils anderen Partei, welche im Rahmen der Vertragstätigkeit erlangt oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln.

Beide Parteien sind von der Geheimhaltungspflicht befreit, wenn und insoweit die jeweils andere Partei sie selbst betreffende Informationen bereits veröffentlicht hat.

Der Auftraggeber erkennt die Forderungen der EN ISO 17025 gegenüber dem BLB an. Unter anderem behält sich die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) das Zutrittsrecht während der Prüfungen vor.

Anwendbares Recht

Auf alle Verträge findet schweizerisches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Vertragsergänzung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des BLB. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des BLB. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu belangen.

Buochs, im November 2023